

## **Vertrag**

zwischen dem Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg e. V.,  
Liebigstraße 6, 39104 Magdeburg

und

Herrn/Frau .....  
(im folgenden Ausbildungsteilnehmer/in)

über die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach §§ 5, 6 PsychThG und der  
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV).

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für  
Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) sowie die jeweils geltende Ausbildungs-  
ordnung des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg e. V. an.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Ausbildungsvereinbarungen**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (im  
folgenden Ausbildung genannt) auf dem Gebiet der  
psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie  
tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
2. Die Ausbildung umfasst mindestens 4.200 Stunden und findet in Teilzeitform statt. Sie dauert  
mindestens fünf Jahre.

### **§ 2**

#### **Pflichten des Ausbildungsteilnehmers**

1. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle  
persönlichen, sachlichen und patientenbezogenen Verhältnisse, die ihm/ihr im Rahmen der  
Ausbildung bekannt werden. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen von Patienten im  
Rahmen von praktischer Tätigkeit, Anamnesen- und Therapiepraktika, aber auch für  
Mitteilungen von Ausbildungskollegen, z. B. in Verbindung mit Gruppenselbsterfahrung. Die  
Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung der Ausbildung fort.
2. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden ethischen  
und rechtlichen Standards in den Patientenkontakten, zu zuverlässiger und absprachentreuer  
Kooperation mit der Institutsambulanz und den Institutsghremien und zur kontinuierlichen  
Absolvierung der in der Studienordnung vorgegebenen Ausbildungsschritte.
3. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich, spätestens zu Beginn der praktischen  
Ausbildung dem Weiterbildungsausschuss den Abschluss einer eigenen  
Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

4. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich, die mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Institut zu erfüllen. Die Höhe der Semester und Prüfungsgebühren wird vom Vorstand festgelegt und in der Gebührenordnung des Instituts bekannt gegeben.
  - a) Die Höhe der Semestergebühren beträgt derzeit 600,- Euro/Jahr.
  - b) Das Institut behält sich vor, für Sonderseminare zusätzliche Gebühren zu erheben.
  - c) Für Prüfungen und Zulassungen des Ausbildungsinstituts wird eine zusätzliche Gebühr entsprechend der aktuellen Gebührenordnung erhoben.
5. Die Honorare für die Supervision der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-AprV und der Selbsterfahrung nach § 5 PsychTh-AprV sind nicht mit den Semestergebühren abgegolten. Der/die Supervisor/in bzw. Selbsterfahrungsleiter/in erhalten ein Honorar von derzeit 60,- bis 75,- Euro/50 Minuten direkt vom/von der Ausbildungsteilnehmer/in.

### **§ 3**

#### **Pflichten des Instituts**

1. Das Institut verpflichtet sich, die Ausbildung entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) durchzuführen.
2. Die Ausbildung besteht aus
  - a) der Selbsterfahrung
  - b) der praktischen Tätigkeit (psychiatrisches und psychosomatisches Praktikum)
  - c) der theoretischen Ausbildung
  - d) der praktischen Ausbildung
3. Das Institut verpflichtet sich, die sachlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Einrichtungen sowie die personellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Selbsterfahrung, der praktischen Tätigkeit, der theoretischen Ausbildung und der praktischen Ausbildung zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

### **§ 4**

#### **Abschlussprüfung und Approbation**

Die Ausbildung schließt nach § 5 Abs. 1 PsychThG mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab. Bei Nichtbestehen der Prüfung gilt § 12 PsychTh-AprV.

### **§ 5**

#### **Beginn des Vertrages**

Der Vertrag tritt am ..... in Kraft.

### **§ 6**

1. Der Vertrag kann vom/von der Ausbildungsteilnehmer/in jederzeit zum Ende des laufenden Semesters gekündigt werden. Die Kündigung muss durch ein Einschreiben/Rückschein erfolgen. Vor der Kündigung soll ein persönliches Gespräch mit dem/der Leiter/in des Ausbildungsausschusses stattgefunden haben.

2. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn das Institut nachweislich gegen §§ 5, 6 PsychThG und gegen PsychTh-AprV verstößt und eine entsprechende Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist.
3. Das Institut kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der/die Ausbildungsteilnehmer/in gegen seine im Vertrag festgelegten Pflichten als Ausbildungsteilnehmer/in verstoßen hat. Die Kündigung muss durch ein Einschreiben/Rückschein erfolgen. Vor der Kündigung muss dem/der Ausbildungsteilnehmer/in die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit dem/der Leiter/in des Ausbildungsausschusses gegeben werden. Aus der Kündigung ergeben sich für den/die Ausbildungsteilnehmer/in keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut.
4. Das Institut kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Ausbildungsjahres kündigen, wenn es die Durchführung der Ausbildung gem. §§ 5, 6 PsychThG aus wirtschaftlichen und/oder personellen Gründen nicht mehr gewährleisten kann. Die Kündigung muss durch ein Einschreiben/Rückschein erfolgen. Schadensersatzansprüche des/der Ausbildungsteilnehmer/in gegenüber dem Institut aufgrund der Kündigung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Handelnden.

#### **§ 7**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Vertragsteile.

#### **§ 8**

#### **Ausfertigungen**

Das Institut und der/die Ausbildungsteilnehmer/in erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in erhält ferner ein Exemplar der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der derzeit geltenden Ausbildungsordnung des Instituts.

Magdeburg, den .....

.....  
Leiter des Ausbildungsausschusses

.....  
Ausbildungsteilnehmer/in